



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Erste Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!

Vom 25. Mai 2016

1 Zuwendungszweck

Mit dem Instrument der wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie investive Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs. Die grundsätzlichen Regelungen der wettbewerblichen Ausschreibungen sind in der Förderrichtlinie „Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!“ vom 25. Mai 2016 festgelegt, die durch die vorliegende Förderbekanntmachung ergänzt wird.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung wird die Förderung investiver Maßnahmen zur Stromeinsparung aufgerufen, die durch eine „offene Ausschreibung“ (siehe Nummer 5) und eine „geschlossene Ausschreibung“ zum Thema „Energetische Sanierung von Aufzugsanlagen“ (siehe Nummer 6) umgesetzt wird.

Interessenten können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung bis zum 31. August 2016 Anträge beim Projektträger VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH einreichen. Ein Antragsteller darf im Rahmen dieser Förderbekanntmachung maximal zwei Anträge in der „offenen Ausschreibung“ sowie einen weiteren Antrag im Rahmen der „geschlossenen Ausschreibung“ stellen.

2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Contractoren, die förderfähige Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

3 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs. Dabei werden die folgenden Investitionstypen unterschieden (siehe auch Nummer 3.3 und 3.2 der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016):

- Erneuerungsinvestition,
- vorgezogene Ersatzinvestition,
- Zusatzinvestition.

Es können Einzel- und Sammelprojekte beantragt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen die Bedingungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016 erfüllt sein, insbesondere:

- Die Amortisationszeit jeder (Teil)Maßnahmen muss bezogen auf die eingesparten Stromkosten ohne Förderung mehr als drei Jahre betragen.
- Mit der im Wettbewerb beantragten Fördersumme wird die Förderquote von maximal 30 % für die investiven Mehrkosten der Maßnahmen nicht überschritten.

Der Kosten-Nutzen Grenzwert (in €/kWh) darf in dieser Ausschreibungsrunde maximal 0,10 €/kWh betragen.

4.2 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags

Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags können nur als Einzelprojekte beantragt werden.

Bei Vorhaben im Rahmen eines Contractings muss für die geförderte(n) Maßnahme(n) ein neuer, separater Contractingvertrag geschlossen werden. Ein bestehender Contractingvertrag, der die beantragte Maßnahme umfasst, gilt als Vorhabenbeginn und führt zum Ausschluss.



Contractoren dürfen neben einer Förderung nach dieser Richtlinie auch eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

5 Offene Ausschreibung

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die in Nummer 3 dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen mit den in Nummer 3.3. der Förderrichtlinie genannten Einschränkungen.

Dabei darf der Anteil der Stromeinsparung, der durch den Einsatz energieeffizienter Beleuchtung erzielt wird, bei Einzelprojekten maximal einen Anteil von 30 % an der gesamten Stromeinsparung der beantragten Maßnahmen je Unternehmen haben. Einzelprojekte, die ausschließlich den Einsatz energieeffizienter Beleuchtung beinhalten, sind nicht förderfähig.

Im Rahmen von Sammelprojekten ist die Förderung von Beleuchtungsmaßnahmen in dieser Ausschreibungsrunde vollständig ausgeschlossen.

Die Berechnung der Stromverbräuche sollen den Regeln der Technik entsprechen, transparent und nachvollziehbar sein. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt zur „Vorhabenbeschreibung offene Ausschreibung“ und im Formular „Berechnung Kennzahlen“, die bei Antragstellung unter <http://förderportal.bund.de> oder auf www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar sind.

5.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.2.1 Einzelprojekte

Einzelprojekte können

- aus einer oder mehreren Einzelmaßnahmen eines Antragstellers im eigenen Unternehmen bestehen oder
- aus einer oder mehreren Einzelmaßnahmen, die im Rahmen von Contractingverträgen durch einen Contractor bei antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

Sie können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 4.1, mit einer Fördersumme von

- 30 000 bis 250 000 € für Kleinprojekte und
- 250 000 bis 1 500 000 € für Großprojekte

beantragt werden.

Kleinprojekte müssen innerhalb einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren vollständig umgesetzt werden, für Großprojekte beträgt die maximale Projektlaufzeit drei Jahre.

Bei Großprojekten muss mit den Antragsunterlagen auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche durch eine anerkannte qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist. Die Kosten hierfür sind nicht zuwendungsfähig. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt zur „Vorhabenbeschreibung offene Ausschreibung“, das bei Antragstellung unter <http://förderportal.bund.de> oder auf www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar ist.

5.2.2 Sammelprojekte

Sammelprojekte können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 4.1, mit einer Fördersumme von 250 000 bis 1 000 000 € beantragt werden. Bei mehrteiligen Maßnahmen darf die Förderpauschale je Maßnahme bei Dritten nicht mehr als 30 000 € (entspricht Untergrenze der Fördersumme für Einzelprojekte) betragen.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

6 Geschlossene Ausschreibung: Energetische Sanierung von Aufzugsanlagen

6.1 Hintergrund

Der Bestand an Aufzügen in Deutschland umfasst rund 680 000 Stück, von denen ca. 300 000 älter als 20 Jahre sind. Der Stromverbrauch der Bestandsanlagen liegt bei 2,2 bis 4 TWh pro Jahr, dies entspricht einem Anteil von etwa 3 bis 8 % am Gesamtstromverbrauch der Gebäude. Studien gehen von einem Einsparvolumen von rund 412 GWh pro Jahr beim Stromverbrauch des Gebäudebestandes aus.

Der Stromverbrauch eines Aufzugs wird durch die Kombination aus Fahrbetrieb und Stillstand bestimmt: Je nach Nutzungshäufigkeit und Einsatzzweck entfallen ca. 5 bis 90 % des Gesamtverbrauchs auf den Stillstand. Wesentliche Verbraucher sind dabei Frequenzumrichter, Türantrieb, Aufzugssteuerung sowie Anzeigelemente und Fahrkorbbeleuchtung.

6.2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser „geschlossenen Ausschreibung“ wird die Reduktion des Stromverbrauchs durch den vorgezogenen Austausch von Aufzugskomponenten oder des gesamten Aufzugs gefördert.



Nicht gefördert werden:

- bereits außer Betrieb gesetzte Aufzugsanlagen,
- Aufzugsanlage ohne regelmäßige technische Abnahme.

Vollständig sanierte Aufzüge müssen die Energieeffizienzklasse A, die Leistungsstufe 1 für den Stillstandsbedarf sowie die Leistungsstufe 1 für den durchschnittlichen Fahrtzyklus nach ISO 25745 nachweisen. Bei der Stromeffizienzsteigerung infolge des vorgezogenen Ersatzes einzelner Aufzugskomponenten und/oder durch Zusatzinvestitionen muss mindestens die Steigerung um eine Effizienzklasse und dabei mindestens die Effizienzklasse C erreicht werden.

Der Anteil der Stromeinsparung, der durch den Einsatz energieeffizienter Beleuchtung in Aufzügen erzielt wird, darf maximal 30 % der gesamten Stromeinsparung der beantragten Maßnahmen entsprechen. Projekte, die ausschließlich den Einsatz energieeffizienter Beleuchtung beinhalten, sind nicht förderfähig.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt zur „Vorhabenbeschreibung geschlossene Ausschreibung“ und in den Formularen „Berechnung Kennzahlen“ und „Berechnung Aufzugsanlagen“, die bei Antragstellung unter <http://foerderportal.bund.de> oder auf www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar sind.

6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Vorhaben, die die vollständigen Sanierung von mindestens einem Aufzug beinhalten, können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 4.1, als Einzel- oder Sammelprojekt mit einer Fördersumme von 20 000 € bis 1 000 000 € beantragt werden.

Vorhaben zur Effizienzsteigerung durch den ausschließlichen Ersatz einzelner Aufzugskomponenten und/oder durch Zusatzinvestitionen können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 4.1, als Einzel- oder Sammelprojekt mit einer Fördersumme von 10 000 € bis 200 000 € beantragt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

6.3.1 Einzelprojekte

Bei Einzelprojekten können ausschließlich Investitionen in eine oder mehrere Maßnahmen in einem Unternehmen beantragt werden. Bei der Umsetzung mehrerer gleichartiger Maßnahmen kann die Gesamtkalkulation (Investitionskosten und Stromeinsparung) auch auf Grundlage von Durchschnittswerten erfolgen: werden verschiedene Aufzugsarten im Rahmen eines Projekts adressiert, so sind diese jeweils nach Gruppen zu beschreiben und zu kalkulieren. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt zur „Vorhabenbeschreibung geschlossene Ausschreibung“ und in den Formularen „Berechnung Kennzahlen“ und „Berechnung Aufzugsanlagen“, die bei Antragstellung unter <http://foerderportal.bund.de> oder auf www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar sind.

6.3.2 Sammelprojekte

Werden verschiedene Aufzugsarten im Rahmen eines Sammelprojekts adressiert, so sind diese jeweils nach Gruppen zu beschreiben und zu kalkulieren.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Projektträger

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

beauftragt.

Ansprechpartner sind Herr Martin Richter und Herr Dr. Olaf Mertsch.

Kontaktdaten:

Hotline: 0 30/31 00 78-55 55

E-Mail: stepup-information@vdivde-it.de

Internet: www.stepup-energieeffizienz.de

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig, bestehend aus einem förmlichen Projektantrag sowie der zugehörigen Kalkulation zur geplanten Stromeinsparung. Vordrucke, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sowie der Antragsassistent zur Erstellung von Förderanträgen (easy online) können abgerufen werden unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> und www.stepup-energieeffizienz.de.

Weitere Angaben zum Antragsverfahren sowie zur Nachweisführung sind der Nummer 8 der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016 zu entnehmen.

7.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens (siehe Nummer 8.3 der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016).



Die bis zum 31. August 2016 eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich geprüft und bewertet. Alle Anträge, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Wettbewerb zugelassen. Anträge für die „offene Ausschreibung“ und „geschlossene Ausschreibung“ werden nach Einzel- und Sammelprojekten getrennt bewertet und eingeordnet. Die Maßnahmen werden gemäß aufsteigendem Kosten-Nutzen-Grenzwert unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel bewilligt. Weitere Zuschlagskriterien sind in dieser Ausschreibungsrunde nicht vorgesehen.

8 Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in der Förderrichtlinie vom 25. Mai 2016 Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

Die Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 108 Absatz 4 und 109 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

9 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und am 31. August 2016 außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kerstin Deller

abgelaufen